

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat am 12. November 2002 folgendes Rundschreiben herausgegeben:

Rundschreiben 20/2002 (VA)

An alle zum Direktversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsunternehmen

- a) mit Sitz im Inland,**
 - b) mit Sitz außerhalb der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,**
 - c) i.S.v. § 110 d VAG,**
- die einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VAG unterliegen**

Hinweise zur Berechnung der bereinigten Solvabilität und zum Nachweis gemäß § 19 Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (SolBerV)

1. Die Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen unterstellt bestimmte Erstversicherungsunternehmen einer zusätzlichen Beaufsichtigung. Ein zentraler Punkt dieser zusätzlichen Beaufsichtigung ist die Berechnung der bereinigten Solvabilität.

2. Diese Berechnung ergänzt die für das einzelne Erstversicherungsunternehmen bestehenden Solvabilitätsvorschriften (Solo-Solvabilität) um eine versicherungsgruppenorientierte Betrachtung der Solvabilität (bereinigte Solvabilität). Die Berechnung der bereinigten Solvabilität umfasst die Ermittlung einer versicherungsgruppenbezogenen Soll-Größe (Solvabilitäts-Anforderung bzw. Mindesthöhe der nachzuweisenden Eigenmittel) sowie einer Ist-Größe (Eigenmittel). Bei der Ermittlung der Ist-Größe (Eigenmittel) ist sicherzustellen, dass die Mehrfachbelegung von Eigenmitteln sowie die gruppeninterne Kapitalschöpfung ausgeschlossen werden.

3. Erstversicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VAG unterliegen, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde gegenüber anhand einer Übersicht nachzuweisen, dass die bereinigte Solvabilität ausreichend ist. Eine ausreichende bereinigte Solvabilität ist dann gegeben, wenn der errechnete Gesamtbetrag (Ist-Größe abzüglich Soll-Größe) größer oder gleich 0 ist und nicht negativ zu werden droht.

4. Sofern das verpflichtete Erstversicherungsunternehmen gemäß § 6 bzw. § 15 SolBerV von der Berechnung absehen möchte, hat es der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welches Erstversicherungsunternehmen an seiner Stelle die Berechnung der bereinigten Solvabilität und den Nachweis über eine angemessene Verteilung der Eigenmittel erbringt.

5. Währungseinheit ist der Euro. Beträge in Fremdwährung sind in Euro umzurechnen. Als Umrechnungskurs ist der Kurs zum Berechnungstichtag heranzuziehen. Die Werte sind, sofern nicht anders bestimmt, in Mio. Euro, mit drei Nachkommastellen sowie gerundet anzugeben. Die erforderlichen Prozentsätze sind mit zwei Nachkommastellen sowie gerundet anzugeben. Die Berechnung der bereinigten Solvabilität sowie die zugehörigen Anlagen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde grundsätzlich in deutscher Sprache, unter Verwendung der beigefügten Formulare sowie unter Berücksichtigung der Anmerkungen vorzulegen.

6. Die Berechnung der bereinigten Solvabilität ist von dem Erstversicherungsunternehmen, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VAG unterliegt, gemäß § 19 SolBerV jährlich unverzüglich nach Prüfung der in die Berechnung einzubeziehenden Abschlüsse durch den Abschlussprüfer, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und der BaFin in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Übersicht ist mit dem Erstellungsdatum zu versehen und vom Vorstand des Erstversicherungsunternehmens zu unterschreiben. Sofern das Rundschreiben zum Zeitpunkt der Zustellung noch nicht veröffentlicht war und die entsprechenden Vorschriften erstmalig anzuwenden sind, hat die Übersendung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Rundschreibens zu erfolgen.

7. Ist der Betrag der errechneten bereinigten Solvabilität negativ oder droht er negativ zu werden, hat das Erstversicherungsunternehmen sofort geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der bereinigten Solvabilität einzuleiten, über die die BaFin unverzüglich zu unterrichten ist.

VA 61 - O 1000 - 14/02

Übersicht

I.	Einführende Anmerkungen.....	4-5
II.	Formulare, die unabhängig von der Berechnungsmethode zu verwenden sind	
	1a. Formular BerSU1: Grunddaten.....	6
	1b. Anmerkungen zu Formular BerSU1.....	7-8
	2a. Formular BerSU2: Gruppenstruktur.....	9
	2b. Anmerkungen zu Formular BerSU2.....	10-11
	3a. Formular BerSU3: Beteiligungsbuchwerte.....	12
	3b. Anmerkungen zu Formular BerSU3.....	13-14
	4a. Formular BerSU4: angemessene Verteilung der Eigenmittel.....	15
	4b. Anmerkungen zu Formular BerSU4.....	16-19
III.	Formulare für die Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 SolBerV	
	1a. Formular BerS1: Übersicht.....	20-24
	1b. Anmerkungen zu Formular BerS1.....	25-28
	2a. Formular BerS1-1: spezielle Eigenmittel.....	29
	2b. Anmerkungen zu Formular BerS1-1.....	30-31
	3a. Formular BerS1-2: Solvabilitätsspanne.....	32
	3b. Anmerkungen zu Formular BerS1-2.....	33
IV.	Formulare für die Berechnung bzw. Ergänzungsrechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 SolBerV	
	1a. Formular BerS2: Übersicht.....	34-35
	1b. Anmerkungen zu Formular BerS2.....	36
	2a. Formular BerS2-1: Einzelberechnung.....	37
	2b. Anmerkungen zu Formular BerS2-1.....	38-39

I. Einführende Anmerkungen

1. Formularkopf

In das Feld „Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt“ ist der Name des Erstversicherungsunternehmens einzutragen, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt und für die Berechnung der bereinigten Solvabilität in einer Versicherungsgruppe verantwortlich ist. Der Sachverhalt, dass auch andere Erstversicherungsunternehmen derselben Versicherungsgruppe einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen können, jedoch von einer gesonderten Berechnung der bereinigten Solvabilität abgesehen werden kann, wird in Formular BerSU1, Spalte 7 erfasst.

In das Feld „Kurzname“ ist der Kurzname des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens einzutragen. Zum Aufbau des Feldes s. Anmerkung Nr. 4 des Abschnitts II.1b.

Das Feld "Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird" ist nur dann auszufüllen, wenn dieses Unternehmen nicht mit dem verantwortlichen Erstversicherungsunternehmen identisch ist, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt.

2. Formulargruppen

Die Formulare BerSU1, BerSU2, BerSU3 sowie BerSU4 sind immer zu verwenden, und zwar unabhängig von der Berechnungsmethode. Für die drei letztgenannten Formulare sind in den jeweiligen Anmerkungen Beispiele enthalten.

Das Formular BerS1 ist das übergeordnete Formular für die Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses. Mit den Formularen BerS1-1 sowie BerS1-2 werden Zwischenergebnisse für vollkonsolidierte, anteilmäßig konsolidierte sowie „at equity“ einbezogene Unternehmen erfasst, die in das übergeordnete Formular BerS1 zu übertragen sind.

Die Formulare BerS2 und BerS2-1 sind für die Berechnung bzw. Ergänzungsrechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse zu verwenden. In Formular BerS2-1 werden bestimmte (Teil-) Beträge des Formulars BerSU4 verwendet. Die Ergebnisse des Formulars BerS2-1 werden in das übergeordnete Formular BerS2 übertragen.

Sofern bei der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses eine Ergänzungsrechnung erforderlich ist, sind gleichfalls die Formulare BerS2 sowie BerS2-1 zu verwenden (zu dem Verhältnis der Formulare untereinander s.o.). Beträge aus Formular BerS2 sind dann in das Formular BerS1 zu übertragen. Die Ergänzungsrechnung erfasst die sonstigen verbundenen Unternehmen des Mutterunternehmens, die im Konzernabschluss weder konsolidiert noch „at equity“ einbezogen wurden.

3. Hinweise zur Berechnung

Berechnungswahlrechte in Bezug auf die Eigenmittel, die Solvabilitätsspannen (= Solvabilitäts-Soll) sowie die Berechnungsgrundlagen sind so auszuüben, dass die Prinzipien der Einheitlichkeit und Stetigkeit eingehalten werden.

Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen den in § 4 Nrn. 1, 2 bzw. § 13 Nrn. 1, 2 SolBerV genannten Unternehmen stammen, sind nicht zu berücksichtigen. Dabei ist der Kreis der einzubeziehenden Unternehmen nicht auf Erst-VU, Rück-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften begrenzt. Einzubeziehen sind alle Unternehmen, z.B. auch Banken und Industrieunternehmen.

4. Anlagen

Sämtliche erforderlichen Berechnungsunterlagen sind von dem der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden verantwortlichen Erstversicherungsunternehmen für den Zweck der Nachprüfbarkeit der Berechnung bereitzuhalten.

Folgende eindeutig zu nummerierenden Anlagen sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Anmerkungen den zu übersendenden Formularen beizufügen:

a) Diagramm zur Struktur der Versicherungsgruppe

b) für Formular BerSU4:

- ba) fiktive Solo-Solvabilitätsübersicht für Erst-VU mit Sitz in einem Drittstaat, Versicherungs-Holdinggesellschaften und Rück-VU (Spalte 3 und 4)
- bb) Berechnung der Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva, Berechnung bestimmter gruppenintern finanzierten Eigenmittel und sonstiger Abzugsbeträge (Spalte 3)
- bc) Berechnung des erweiterten Solvabilitäts-Solls (Spalte 4)
- bd) Berechnung des Abzugsbetrags (Spalte 6)

c) für Formular BerS1:

- ca) Konzerngeschäftsbericht
- cb) Berechnung der Posten
 - I. (7): Genussrechtskapital des Mutterunternehmens
 - I. (8): nachrangige Verbindlichkeiten des Mutterunternehmens
- cc) Berechnung der Posten
 - I. (12): sonstige Beträge,
 - I. (13): in der Konzernbilanz aufgeführte immaterielle Werte,
 - I. (14): Teile des Eigenkapitals, die aus der Schwankungsrückstellung sowie ähnlichen Rückstellungen stammen
- cd) Berechnung der Teilbeträge, aus denen sich die Zwischensummen II.(1.7), II.(2.3), II.(3.3), II.(4.4) zusammensetzen
- ce) Berechnung des Postens III. (3): Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva
- cf) Berechnung des Postens III. (4): sonstige Beträge

d) für Formular BerS1-1:

- da) Berechnung des Genussrechtskapitals (Spalte 3)
- db) Berechnung der nachrangigen Verbindlichkeiten (Spalte 4)
- dc) Berechnung der anderen begrenzt anrechenbaren Eigenmittel (Spalte 7)

e) für Formular BerS2:

- Berechnung des Postens (2): sonstige Beträge

II. Formulare, die unabhängig von der Berechnungsmethode zu verwenden sind

II. 1a. Formular BerSU1: Grunddaten¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: Ansprechpartner: Telefon-Nr.:/.....	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird: Ansprechpartner: Telefon-Nr.:/.....	

Ifd. Nr. ²	voller Name des Unter- nehmens / Sitz ³	Kurz- name ⁴	Sitz- land ⁵	Sitz- land- zuge- hörig- keit (Dritt) ⁶	Solva.- regeln des Sitz- landes (J/N) ⁷	zusätzl. Beauf- sichti- gung (N/JN/ JJ) ⁸
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

1.	1.1/.....
/.....
2.	2.1/.....
/.....
3.	3.1/.....
/.....
4.	4.1/.....
/.....
5.	5.1

6.	6.1

II. 1b. Anmerkungen zu Formular BerSU1: Grunddaten

1. Allgemeine Anmerkung

Für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird, sowie für die mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmen ist in diesem Formular jeweils ein einzeiliger Eintrag vorzunehmen (s.a. Definition des § 104b Abs. 2 Satz 2 VAG). „Sonstige Unternehmen“ (s. Nr. 2) sind nur dann zu erfassen, wenn sie Beteiligungen an gruppenzugehörigen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs-Holdinggesellschaften halten.

2. laufende Nummer (Spalte 1)

In Spalte 1 ist für jedes Unternehmen eine eindeutige lfd. Nr. zu vergeben und im gesamten Formularsatz entsprechend zu verwenden. Die Zuordnung ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die erste Stelle der laufenden Nummer ergibt sich aus dem Unternehmenstyp. Die erste Stelle ist wie folgt festzulegen:

Lebens-VU:	1,
Kranken-VU:	2,
Schaden- und Unfall-VU:	3,
Rück-VU:	4,
Versicherungs-Holdinggesellschaft:	5,
sonstige Unternehmen:	6.

Die zweite Stelle ist ein Punkt. Die nachfolgenden Stellen ergeben sich, indem für jedes Unternehmen innerhalb des entsprechenden Unternehmenstyps eine fortlaufende Nummer zu verwenden ist.

Innerhalb des Typs 1 bis 6 ist jeweils folgende Reihenfolge zu verwenden: Unternehmen mit Sitz in Deutschland, Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat, Unternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Innerhalb dieser Reihenfolge ist für ausländische Unternehmen eine Sortierung nach Sitzland vorzunehmen.

3. voller Name des Unternehmens / Sitz (Spalte 2)

Einzutragen ist die vollständige Firma sowie die Stadt, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.

4. Kurzname (Spalte 3)

Der Kurzname besteht aus zwei Teilen. Teil 1 ist eine eindeutige Kurzbezeichnung ("sprechender" Schlüssel). Teil 2 ist die vierstellige, von der Aufsichtsbehörde vergebene und im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß BerVersV von Versicherungsunternehmen zu verwendende vierstellige Registernummer und mit Hilfe eines Schrägstriches von Teil 1 zu trennen. Liegt keine Register-Nr. vor, entfällt Teil 2 des Kurznamens. Nr. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Beispiel: Die Bonna Versicherungs-AG hat die gruppeninterne Kurzbezeichnung Bonna sowie die Register-Nr. 5000. Der Kurzname lautet dann wie folgt: Bonna/5000.

5. Sitzland (Spalte 4)

Einzutragen ist das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Sofern das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, entfällt der Eintrag.

6. Sitzlandzugehörigkeit (Dritt) (Spalte 5)

Sofern das Unternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat, ist die Abkürzung „Dritt“ einzutragen. In allen anderen Fällen entfällt ein Eintrag.

7. Solvabilitätsregeln des Sitzlandes (J/N) (Spalte 6)

Ein "J" ist einzutragen, wenn für die Berechnung der bereinigten Solvabilität auf Grundlage der Einzelabschlüsse bzw. Ergänzungsrechnungen die Solo-Solvabilitätsregeln des anderen EU-Staates/EWR-Staates oder Drittstaates für das Unternehmen zugrundegelegt wurden (zu den Voraussetzungen hierzu siehe Abschnitt II.4b Anmerkungen Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 sowie 1.3 bis 1.3.2). Andernfalls ist ein "N" einzutragen.

8. zusätzliche Beaufsichtigung (N/JN/JJ) (Spalte 7)

Der entsprechende Eintrag ist nur für Unternehmen des Typs 1, 2 und 3 (Lebens-VU, Kranken-VU, Schaden- und Unfall-VU) vorzunehmen.

Als Eintrag kommt nur entweder „N“, „JN“ oder „JJ“ in Frage.

Sofern das Unternehmen nicht als Erst-VU im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VAG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, ist in das Feld ein „N“ einzutragen.

Sofern das Unternehmen als Erst-VU im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VAG einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt und von einer gesonderten Berechnung für dieses Unternehmen abgesehen werden kann, ist das Kennzeichen "JN" in dieses Feld einzutragen. Von einer gesonderten Berechnung kann immer dann abgesehen werden, wenn für dieses Unternehmen der Nachweis der angemessenen Verteilung der Eigenmittel (s. Formular BerSU4) erbracht werden kann.

Für Unternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen und bei denen eine gesonderte Berechnung vorzunehmen ist, ist das Kennzeichen „JJ“ zu verwenden.

II. 2a. Formular BerSU2: Gruppenstruktur¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: Ansprechpartner: Telefon-Nr.:/.....	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

	unmittel- bare Quote vU ² (1)	durchge- rechnete Quote bU ³ (2)	durchge- rechnete Quote vU ⁴ (3)	lfd. Nr. (des Halters) bU ⁵ (4)	Kurzname (des Halters) bU ⁶ (5)
/.....
/.....
/.....
/.....
Gesamt⁷/.....(.....)
/.....
/.....
/.....
/.....
Gesamt⁷/.....(.....)

II. 2b. Anmerkungen zu Formular BerSU2: Gruppenstruktur

1. allgemeine Anmerkungen

In diesem Formular werden die Quoten ermittelt und ausgewiesen, die dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen oder dem Mutterunternehmen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird, hinsichtlich der mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen unmittelbar und mittelbar zustehen.

Gemäß § 104b Abs. 2 Satz 2 VAG sind verbundene Unternehmen a) alle direkten und indirekten Tochterunternehmen (s. § 104b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104a Abs. 2 Nr. 2 VAG) oder b) andere Unternehmen, an denen eine Beteiligung im Sinne von § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VAG gehalten wird. Gemäß § 104a Abs. 2 Satz 2 VAG sind als Beteiligungen in diesem Sinne Anteile an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB, zumindest aber das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals anzusehen.

Ein Unternehmen, das kein Tochterunternehmen ist und an dem dem Unternehmen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist, ein unmittelbarer oder mittelbarer Kapital- oder Stimmrechtsanteil unter 20% zusteht, ist nur dann in die Berechnung einzubeziehen, wenn dieses Unternehmen dem eigenen Geschäftsbetrieb dient. Um dies annehmen zu können, muss eine Absicht des beteiligten Unternehmens bestehen, die über den bloßen Anteilsbesitz aus Anlage- und Renditegründen hinausgeht.

Anstelle des Formulars BerSU2 kann eine EDV-Liste eingereicht werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Liste mindestens die Informationen und die Detailliertheit des Formulars BerSU2 enthält. Außerdem muss die Liste so aufbereitet sein, dass die Nachvollziehbarkeit ohne Einschränkung und in kurzer Zeit gegeben ist.

2. unmittelbare Quote vU (Spalte 1)

In Spalte 1 ist jeweils die unmittelbare Beteiligungsquote einzutragen, die ein beteiligtes Unternehmen (Halter, s.a. entsprechender Eintrag in den Spalten 4 und 5) an einem verbundenen Unternehmen (vU) hält.

3. durchgerechnete Quote bU (Spalte 2)

Hier ist die jeweilige durchgerechnete Beteiligungsquote einzutragen, die das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird, an dem beteiligten Unternehmen (bU) (= Halter, s.a. entsprechender Eintrag in den Spalten 4 und 5) hält. Sind die beiden Unternehmen identisch, ist 100,00% einzutragen.

4. durchgerechnete Quote vU (Spalte 3)

Der jeweilige Wert ergibt sich durch Multiplikation der Quoten in Spalte 1 und 2.

5. lfd. Nr. (des Halters) bU (Spalte 4)

Die laufende Nummer des beteiligten Unternehmens (bU) entspricht der in Formular BerSU1 und bezieht sich auf das Unternehmen, das die in Spalte 1 ausgewiesene Beteiligungsquote unmittelbar hält.

6. Kurzname (des Halters) bU (Spalte 5)

Nr. 5 gilt entsprechend.

7. Gesamt-Zeile

Sofern die Berechnung der Beteiligungsquoten (mittelbar und unmittelbar) in bezug auf ein verbundenes Unternehmen abgeschlossen ist, ist eine Gesamt-Zeile zu erstellen. Für die Gesamt-Zeile gelten die Anmerkungen Nr. 2 bis 6 nicht. Vielmehr ist in Spalte 1 die laufende Nummer und in Spalte 2 der Kurzname dieses verbundenen Unternehmens einzutragen. In Spalte 3 ist die Summe der in bezug auf dieses Unternehmen ermittelten und in den zugehörigen Einzelzeilen dieser Spalte aufgeführten durchgerechneten Beteiligungsquoten der beteiligten Unternehmen (= Halter) auszuweisen. Sofern die Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses erfolgt, ist in Spalte 3 an den jeweiligen Prozentsatz ein Konsolidierungskennzeichen in Klammern anzufügen („voko“ für vollkonsolidierte Unternehmen, „anko“ für anteilmäßig konsolidierte Unternehmen, „ateq“ für „at equity“ einbezogene Unternehmen).

Die Spalten 4 und 5 werden nicht gefüllt.

8. Beispiel 1:

Unternehmen A (Register-Nr. 1000) hält 60% an Unternehmen B (Register-Nr. 1001), B hält 70% an Unternehmen C (Register-Nr. 1002). A hat die lfd. Nr. 1.1, B die lfd. Nr. 1.2 und C die lfd. Nr. 1.3. Es muss jeweils für B und C der gesamte Beteiligungsprozentsatz ermittelt werden (für zwei Unternehmen zwei "Gesamt"-Zeilen (Ges.) mit jeweils dem Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen zusteht, auf dessen Stufe die Berechnung erfolgt). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Vollkonsolidierung des Unternehmens B, anteilmäßige Konsolidierung des Gemeinschaftsunternehmens C). Es ergeben sich folgende Einträge im Formulkörper:

	unmittelbare Quote vU (1)	durchgerechnete Quote bU (2)	durchgerechnete Quote vU (3)	lfd. Nr. (des Halters) bU (4)	Kurzname (des Halters) bU (5)
Gesamt	60,00% 1.2	100,00% B/1001	60,00% 60,00% (voko)	1.1	A/1000
Gesamt	70,00% 1.3	60,00% C/1002	42,00% 42,00% (anko)	1.2	B/1001

9. Beispiel 2:

Unternehmen A (Register-Nr. 1000) hält 60% an Unternehmen B (Register-Nr. 1001), B hält 70% an Unternehmen C (Register-Nr. 1002). Außerdem hält A unmittelbar 20% an Unternehmen C. A hat die lfd. Nr. 1.1, B die lfd. Nr. 1.2 und C die lfd. Nr. 1.3. Es muss jeweils für B und C der gesamte Beteiligungsprozentsatz ermittelt werden (für 2 Unternehmen 2 "Gesamt"-Zeilen mit jeweils dem Beteiligungsprozentsatz, der dem Unternehmen zusteht, auf dessen Stufe die Berechnung erfolgt). Da A einmal mittelbar und einmal unmittelbar an C beteiligt ist, ist jeweils eine Einzelberechnung vorzunehmen. In der "Gesamt"-Zeile wird der gesamte Beteiligungsprozentsatz (aus den beiden Einzelberechnungen) in Bezug auf C ausgewiesen, indem die ermittelten (durchgerechneten) einzelnen Beteiligungsprozentsätze (hier 42,00% sowie 20,00%) addiert werden. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Vollkonsolidierung der Unternehmen B und C).

Es ergeben sich folgende Einträge im Formulkörper:

	unmittelbare Quote vU (1)	durchgerechnete Quote bU (2)	durchgerechnete Quote vU (3)	lfd. Nr. (des Halters) bU (4)	Kurzname (des Halters) bU (5)
Gesamt	60,00% 1.2	100,00% B/1001	60,00% 60,00% (voko)	1.1	A/1000
	70,00%	60,00%	42,00%	1.2	B/1001
	20,00%	100,00%	20,00%	1.1	A/1000
Gesamt	1.3	C/1002	62,00% (voko)		

II. 3a. Formular BerSU3: Beteiligungsbuchwerte¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:	

Ifd. Nr. bU ² (Halter) (1)	Kurz- name bU ³ (Halter) (2)	Beteiligungs- buchwert ⁴ (3)	Ifd. Nr. vU ⁵ (4)	Kurz- name vU ⁶ (5)
---------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	-----------------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------

1./...../.....
.....				
Gesamt⁷			
2./...../.....
.....				
Gesamt⁷			
3./...../.....
.....				
Gesamt⁷			
4./...../.....
.....				
Gesamt⁷			
5.
.....				
Gesamt⁷			

II. 3b. Anmerkungen zu Formular BerSU3: Beteiligungsbuchwerte

1. Allgemeine Anmerkung

In diesem Formular werden die Beteiligungsbuchwerte erfasst. Für jeden zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwert ist ein einzeiliger Eintrag in diesem Formular vorzunehmen. Somit können sich für ein Unternehmen als Halter mehrere einzeilige Einträge ergeben, die unmittelbar nacheinander anzuordnen sind. In der Gesamt-Zeile (s. Anmerkung Nr. 7) ist die Summe aller Beteiligungsbuchwerte des Halters auszuweisen bzw. das Ende der Berechnung für einen Halter anzuzeigen.

Als Halter sind das beteiligte Erstversicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird, anzusehen sowie die mit diesem Unternehmen verbundenen Erst-VU, Rück-VU und Versicherungs-Holdinggesellschaften. Es sind ausschließlich unmittelbare Beteiligungen des Halters an verbundenen Erst-VU, Rück-VU sowie zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaften aufzuführen.

Die Klassifizierung als Beteiligung erfolgt aus der Sicht des beteiligten Erstversicherungsunternehmens oder des Mutterunternehmens, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird.

Anstelle des Formulars BerSU3 kann eine EDV-Liste eingereicht werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Liste mindestens die Informationen und die Detailliertheit des Formulars BerSU3 enthält. Außerdem muss die Liste so aufbereitet sein, dass die Nachvollziehbarkeit ohne Einschränkung und in kurzer Zeit gegeben ist.

2. laufende Nr. bU (Halter) (Spalte 1)

Die lfd. Nr. (Spalte 1) ist in Formular BerSU1 festgelegt und bezeichnet das beteiligte Unternehmen (bU) (= Halter), das die Beteiligung unmittelbar hält.

3. Kurzname bU (Halter) (Spalte 2)

Nr. 2 gilt entsprechend.

4. Beteiligungsbuchwert (Spalte 3)

Es ist der Beteiligungsbuchwert in der Höhe einzutragen, in der er bei dem in Spalte 1 bezeichneten Unternehmen bilanziert ist. Für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gilt Nr. 1.3 des Abschnitts II.4.b entsprechend.

5. laufende Nr. vU (Spalte 4)

Die lfd. Nr. ist in Formular BerSU1 festgelegt und bezeichnet das verbundene Unternehmen (vU), an dem das in Spalte 1 bezeichnete Unternehmen die Beteiligung unmittelbar hält.

6. Kurzname vU (Spalte 5)

Nr. 5 gilt entsprechend.

7. Gesamt-Zeile

Sofern alle Beteiligungsbuchwerte, die ein einzelnes Unternehmen hält, erfasst wurden, ist in einer Gesamt-Zeile die Summe dieser Buchwerte auszuweisen.

8. Beispiel

Unternehmen A (Register-Nr. 1000) hält 60% an Unternehmen B (Register-Nr. 1001), B hält 70% an Unternehmen C (Register-Nr. 1002). Außerdem hält A unmittelbar 20% an Unternehmen C. A hat die lfd. Nr. 1.1, B die lfd. Nr. 1.2 und C die lfd. Nr. 1.3. Der Beteiligungsbuchwert, den A für die Beteiligung an B bilanziert, beträgt 1 Mio. Euro. Der Beteiligungsbuchwert, den B für die Beteiligung an C bilanziert, beträgt 2 Mio. Euro. Der Beteiligungsbuchwert, den A für die Beteiligung an C bilanziert, beträgt 1 Mio. Euro. Es ergeben sich folgende Einträge:

lfd. Nr. bU (Halter) (1)	Kurz- name bU (Halter) (2)	Beteiligungs- buchwert (3)	lfd. Nr. vU (4)	Kurz- name vU (5)
1.				
1.1	A/1000	1,000	1.2	B/1001
1.1	A/1000	1,000	1.3	C/1002
Gesamt		2,000		
1.2	B/1001	2,000	1.3	C/1002
Gesamt		2,000		

II. 4a. Formular BerSU4: angemessene Verteilung der Eigenmittel¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:	

Ifd. Nr. ²	Kurzname ³	gesamte Eigenmittel ⁴	erweitertes Solvabilitäts-Soll ⁵	Ergebnis I ⁶	Abzugsbetrag ⁷	Ergebnis II ⁸	Ausgleichsbetrag ⁹	Ifd. Nr. ¹⁰	Ergebnis III ¹¹
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)

1./.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

II. 4b. Anmerkungen zu Formular BerSU4: angemessene Verteilung der Eigenmittel

1. allgemeine Anmerkungen

1.1 Einträge

Die Angemessenheit der Verteilung der Eigenmittel (s. § 6 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 1 SolBerV) ist für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird, sowie für die mit diesen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen in diesem Formular jeweils mit Hilfe eines Eintrags darzulegen.

1.2 Unternehmen, die ihren Sitz im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EG oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR haben

1.2.1 Erst-VU mit Sitz im Inland

Bei diesen Unternehmen sind die von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannten Werte der Eigenmittel und der maßgeblichen Solvabilitätsspanne gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht auf Grundlage von Rundschreiben R 3/97 bzw. R 4/97 in die Berechnung einzubeziehen.

1.2.2 Erst-VU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EG oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR

Für die Berechnung gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Diese Unternehmen können gemäß § 7 Abs. 1 SolBerV mit den Werten in die Berechnung einbezogen werden, die die zuständigen Behörden dieses anderen Staates anerkannt haben.
- b) Die Berechnung kann auch auf Grundlage des Rundschreibens R 3/97 bzw. R 4/97 vorgenommen werden.

1.2.3 Rück-VU mit Sitz im Inland

Gemäß § 5 Abs. 6 SolBerV wird ein Rück-VU für den Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität genauso behandelt wie ein Erstversicherungsunternehmen.

Anmerkung 1.2.1 ist daher entsprechend anzuwenden. Abweichend hiervon kann die fiktive Solvabilitätsspanne für das Lebensversicherungsgeschäft auch nach den Regeln zur Ermittlung des Beitragsindex gemäß Rundschreiben R 4/97 ermittelt werden. Sofern international tätige Rückversicherungsunternehmen Sonderzuführungen zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle statt in der versicherungstechnischen Rechnung in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung ausweisen (s. Fußnote 2 zu Formblatt 2 RechVersV), ist diese Vergehensweise bei der Berechnung des Beitrags- oder Schadenindex rückgängig zu machen. Eine Anrechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten als Eigenmittel ist nur dann möglich, wenn die Eigenmittelfähigkeit nachgewiesen wird und keine gruppeninterne Finanzierung vorliegt.

1.2.4 Rück-VU mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EG oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens

Gemäß § 5 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 SolBerV wird dieses Unternehmen genauso behandelt wie ein Erst-VU mit einem entsprechenden Sitz. Die Anmerkungen 1.2.2 sowie 1.2.3 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

1.2.5 Versicherungs-Holdinggesellschaften

Gemäß § 5 Abs. 5 SolBerV wird die (zwischengeschaltete) Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne von Null gilt.

Die fiktive Berechnung der Eigenmittel hat auf Grundlage des Rundschreibens R 4/97 zu erfolgen. Eine Anrechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten als Eigenmittel ist nur dann möglich, wenn die Eigenmittelfähigkeit nachgewiesen wird und keine gruppeninterne Finanzierung vorliegt.

1.3 Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

Sofern das Unternehmen, das in die Berechnung einbezogen wird, seinen Sitz in einem Drittstaat hat, ist sicherzustellen, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Zahlenwerks, das für die Berechnung verwendet wird, im Einklang mit den Richtlinien 72/239/EWG, 79/267/EWG sowie 91/674/EWG steht. Davon ist auszugehen, wenn die Bewertung nach IAS/US-GAAP-Regeln erstellt wurde.

1.3.1 Erst-VU mit Sitz in einem Drittstaat

Auf diese Unternehmen ist die Vorgehensweise gemäß § 7 Abs. 2 SolBerV anzuwenden. Demnach können die Werte auf Grundlage der Regeln des Drittstaates einbezogen werden, falls das Erst-VU einer Zulassungspflicht unterliegt und vergleichbare Anforderungen an die Solvabilität bestehen. Die Berechnung kann auch wie bei einem Erst-VU mit Sitz im Inland vorgenommen werden.

1.3.2 Rück-VU mit Sitz in einem Drittstaat

Für die Berechnung gibt es gemäß § 7 Abs. 2 SolBerV drei Möglichkeiten:

- a) Die Berechnung wird auf Grundlage der Regeln des Drittstaates vorgenommen, falls das Rück-VU dort einer Zulassungspflicht unterliegt und vergleichbare Anforderungen an die Solvabilität bestehen.
- b) Die Einbeziehung der Werte auf Grundlage der Regeln des Drittstaates für Erst-VU ist möglich, falls diese einer Zulassungspflicht unterliegen und vergleichbare Anforderungen an die Solvabilität bestehen.
- c) Die Berechnung erfolgt wie bei Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland.

2. laufende Nummer (Spalte 1)

Die lfd. Nummer entspricht der in BerSU1.

3. Kurzname (Spalte 2)

Der Kurzname entspricht dem in BerSU1.

4. gesamte Eigenmittel (Spalte 3)

Die Eigenmittel ergeben sich grundsätzlich aus der aufsichtsbehördlich anerkannten Solo-Solvabilitätsübersicht, für Rück-VU und Versicherungs-Holdinggesellschaften aus der fiktiven Solo-Solvabilitätsübersicht. Für Rück-VU und Versicherungs-Holdinggesellschaften einerseits sowie für Erst-VU mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittstaat andererseits ist die (fiktive) Solo-Solvabilitätsübersicht als Anlage beizufügen. Im übrigen gelten für die Berechnung die Anmerkungen Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 und 1.3 bis 1.3.2.

4.1 Teile stiller Reserven aus bestimmten Aktiva

Teile stiller Reserven aus bestimmten Aktiva können als Eigenmittel in Spalte 3 in Anrechnung gebracht werden. Es kommen nur solche stillen Reserven in Betracht, die in den Bilanzposten

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,
- Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie
- Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

des Einzelabschlusses insgesamt nach Abzug stiller Verluste enthalten sind. Vom nachgewiesenen Betrag sind Steuern und Verkaufskosten abzusetzen, die bei einer Realisierung voraussichtlich anfallen würden. Hinsichtlich der Steuerbelastung ist der ungünstigste Fall, d.h. die Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinns durch die Auflösung stiller Reserven, zu berücksichtigen. Soweit stille Reserven von Lebensversicherungsunternehmen, die im Falle einer Realisierung den Versicherungsnehmern zustehen würden, in Anrechnung gebracht werden, sind sie der freien RfB zuzurechnen.

Die Berechnung der Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva ist in einer Anlage darzulegen.

4.2 Teile künftiger Gewinne bei Lebensversicherungsunternehmen

Die Anrechnung von Teilen künftiger Gewinne bei Lebensversicherungsunternehmen ist begrenzt auf den Betrag gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht, der aufsichtsbehördlich anerkannt wurde sowie zusammen mit den anderen anerkannten Eigenmitteln gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht für eine 100%-Bedeckung des Solo-Solvabilitäts-Solls notwendig ist.

4.3 bestimmte gruppenintern finanzierte Eigenmittel und sonstige Abzugsbeträge

In der (fiktiven) Solo-Solvabilitätsübersicht in Anrechnung gebrachte bestimmte gruppenintern finanzierte Eigenmittel gemäß § 4 und § 13 SolBerV, z.B. nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte, sind in Spalte 3 als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Ebenso abzuziehen sind entsprechende gezeichnete, jedoch noch nicht eingezahlte Kapitalanteile gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 SolBerV. Die Buchwerte von Beteiligungen werden in Spalte 4 berücksichtigt.

Die Berechnung des Abzugsbetrags ist in einer Anlage darzulegen.

5. erweitertes Solvabilitäts-Soll (Spalte 4)

Das erweiterte Solvabilitäts-Soll errechnet sich, indem der Buchwert der Beteiligungen, den das betrachtete Unternehmen an unmittelbar verbundenen Erst- und Rück-VU oder Versicherungs-Holdinggesellschaften hält, zum Solvabilitäts-Soll addiert wird.

Für die Ermittlung des Solvabilitäts-Solls gilt Nr. 4 entsprechend. Für Versicherungs-Holdinggesellschaften beträgt die Solvabilitätsspanne 0. Zur Ermittlung des zu addierenden Buchwertes der Beteiligungen ist der entsprechende Wert aus der Gesamt-Zeile des Formulars BerSU3 heranzuziehen.

Die Berechnung des erweiterten Solvabilitäts-Solls ist in einer Anlage darzulegen.

6. Ergebnis I (Spalte 5)

Hier ist für das Unternehmen der Wert einzutragen, der sich aus dieser Formel ergibt: gesamte Eigenmittel (Spalte 3) abzüglich erweitertes Solvabilitäts-Soll (Spalte 4).

7. Abzugsbetrag (Spalte 6)

Einzutragen sind die zur 100%-Bedeckung des erweiterten Solvabilitäts-Solls (zur Berechnung des erweiterten Solvabilitäts-Solls s. Nr. 5) nicht notwendigen speziellen Eigenmittelbestandteile für verbundene Unternehmen des Unternehmens, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird.

Hierzu werden die Eigenmittel gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht verglichen mit dem Betrag des erweiterten Solvabilitäts-Solls. Sofern der erstgenannte Betrag höher ist als der letztgenannte Betrag, ist zu ermitteln, ob der Überschuss durch Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen gemäß

- a) § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SolBerV (gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Teile des Kapitals),
- b) § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SolBerV i.V.m. § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 a) VAG (freie Teile der RfB),
- c) § 5 Abs. 3 Satz 3 SolBerV (bestimmte andere Eigenmittel)

zustande kam. Sofern dies der Fall ist, ist der entsprechende Betrag als Abzugsbetrag einzutragen.

Die Berechnung des Abzugsbetrags ist in einer Anlage darzulegen.

8. Ergebnis II (Spalte 7)

Hier ist für das Unternehmen der Wert einzutragen, der sich aus dieser Formel ergibt: Ergebnis I (Spalte 5) abzüglich Abzugsbetrag (Spalte 6).

9. Ausgleichsbetrag (Spalte 8)

Der positive (Teil-)Betrag des Ergebnisses II eines unmittelbar verbundenen Unternehmens des betrachteten Unternehmens kann zum Zwecke des Ausgleichs herangezogen werden. Hierzu ist das Ergebnis II mit dem der Beteiligung entsprechenden Anteil zu multiplizieren. Es können auch mehrere unmittelbar verbundene Unternehmen zum Zwecke des Ausgleichs herangezogen werden. Der positive gesamte Ausgleichsbetrag darf jedoch das Defizit nicht überschreiten. Das positive Ergebnis II eines unmittelbar verbundenen Unternehmens kann auch auf mehrere unmittelbar beteiligte Unternehmen zugeordnet werden. Die Summe der verteilten Einzelbeträge darf jedoch den Gesamtbetrag des positiven Ergebnisses II nicht überschreiten.

Sofern ein oder mehrere unmittelbar verbundene Unternehmen zum Ausgleich herangezogen werden, ist für jeden Ausgleichsbetrag ein Eintrag in den Spalten 8 bis 10 vorzunehmen.

10. lfd. Nr. (Spalte 9)

Hier ist die laufende Nummer des Unternehmens einzutragen, von dem der Ausgleichsbetrag (Spalte 8) stammt.

11. Ergebnis III (Spalte 10)

Hier ist für das in Spalte 1 bezeichnete Unternehmen der Wert einzutragen, der sich aus dieser Formel ergibt: Ergebnis II (Spalte 7) zuzüglich Ausgleichsbetrag (Spalte 8). Bei Anrechnung von mehreren Ausgleichsbeträgen ist wie in dem u.a. Beispiel (lfd. Nr. 3.2) zu verfahren.

Sofern das Ergebnis III (nach Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge) negativ ist, liegt eine unangemessene Verteilung der Eigenmittel vor, es sei denn, dass der Aufsichtsbehörde anderes nachgewiesen wird.

12. Beispiel:

Unternehmen A (Register-Nr. 5000) hält 60% an Unternehmen B (Register-Nr. 5001). B hält 70% an Unternehmen C (Register-Nr. 5002) und 60% an Unternehmen E (Register-Nr. 5004). Außerdem hält A unmittelbar 20% an Unternehmen C. A hat die lfd. Nr. 3.1, B die lfd. Nr. 3.2 und C die lfd. Nr. 3.3 sowie E die Nr. 3.4. Unternehmen A hält zudem 60% an Unternehmen D (Register-Nr. 1003, lfd. Nr. 1.1). Die gesamten Eigenmittel und das jeweilige erweiterte Solvabilitäts-Soll sind vorgegeben (s.u.).

Bei dem Unternehmen D handelt es sich um ein Lebens-VU. Die Eigenmittel dieses VU setzen sich zusammen aus einem eingezahlten Grundkapital von 2 Mio. Euro, 2 Mio. Euro Rücklagen sowie eigenmittelfähigen freien Teilen der RfB in Höhe von 3 Mio. Euro. Als gesamte Eigenmittel in Spalte 3 ergeben sich somit 7 Mio. Euro. Das Ergebnis I beträgt 1 Mio. Euro. Dieser Überschuss wurde unter Anrechnung von freien Teilen der RfB in Höhe von 3 Mio. Euro erreicht. Da freie Teile der RfB bei verbundenen Lebens-VU nicht zu Überschüssen führen dürfen (s. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SolBerV), ist der Überschussbetrag in Höhe von 1 Mio. Euro als Abzugsbetrag in Spalte 6 einzutragen.

Für Unternehmen B ergibt sich ein negatives Ergebnis II (-2,000). Es kann jedoch positive (Teil-) Ergebnisse II seiner unmittelbar verbundenen Unternehmen C ($0,7 \times 1,000 = 0,700$) und E ($0,6 \times 3,000 = 1,800$); für den Ausgleich werden davon 1,300 benötigt) zum Ausgleich heranziehen.

lfd. Nr.	Kurz-name	gesamte Eigenmittel	erweitertes Solvabilitäts-Soll	Ergebnis I	Abzugsbetrag	Ergebnis II	Ausgleichsbetrag	lfd. Nr.	Ergebnis III
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
3.4	E/5004	9,000	6,000	3,000	0	3,000	0		3,000
3.3	C/5002	8,000	7,000	1,000	0	1,000	0		1,000
3.2	B/5001	8,000	10,000	-2,000	0	-2,000	0,700 1,300	3.3 3.4	-1,300 0
3.1	A/5000	8,000	7,500	0,500	0	0,500	0		0,500
1.1	D/1003	7,000	6,000	1,000	1,000	0	0		0

III. Formulare für die Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 SolBerV

III. 1a. Formular BerS1: Übersicht¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 		Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ)
		Kurzname:/.....
Berechnung gemäß	Berechnung der Solvabilitätsspanne	
a) § 1 Abs. 1 SolBerV Konzernabschluss nach dt. Rechnungslegungsvorsch.	a) auf Grundlage des Konzernabschlusses	
b) § 1 Abs. 2 SolBerV Konzernabschluss nach int. Rechnungslegungsvorsch.	b) auf Grundlage der Einzelabschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 SolBerV	
Ergänzungsrechnung gemäß § 1 Abs. 3 SolBerV erforderlich und beigefügt?	Ja Nein	(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:		

I. Eigenmittel

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------|
| (1) eingezahltes Grundkapital
oder Gründungsstock ² | | (aus der Konzernbilanz) |
| (2) Hälfte des nicht eingezahlten
Teils des Grundkapitals ³ | | " |
| (3) Kapitalrücklagen ⁴ | | " |
| (4) Gewinnrücklagen ⁵ | | " |
| (5) Konzernergebnis ⁶ | | " |

(6)	Hälfte zulässiger Nachschüsse ⁷	(aus der Solo-Sol. des Mutterunterneh.)
(7)	Genussrechtskapital ⁸ (Anlagen-Nr.:)	(des Mutterunternehmens)
(8)	nachrangige Verbindlichkeiten ⁹ (Anlagen-Nr.:)	(des Mutterunternehmens)
(9)	freie Teile der RfB ¹⁰	(des Mutterunternehmens)
(10)	künftige Gewinne ¹¹	(aus der Solo-Sol. des Mutterunterneh.)
(11)	spezielle Eigenmittel gemäß BerS1-1 ¹²		
	a) Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten	(aus Formular BerS1-1, Summe der Spalte (6))
	b) andere begrenzt anrechenbare Eigenmittel	(aus Formular BerS1-1, Summe der Spalte (8))
(12)	sonstige Beträge ¹³ (Anlagen-Nr.:)	
Zwischensumme 1 : (Summe Posten (1) bis (12))		
(13)	in der Konzernbilanz aufgeführte immaterielle Werte ¹⁴ (Anlagen-Nr.:)	
(14)	Teile des Eigenkapitals, die aus der Schwankungsrückstellung sowie ähnlichen Rückstellungen stammen ¹⁵ (Anlagen-Nr.:)	
Zwischensumme 2 : (Summe Posten (13) und (14))		
(15) Eigenmittel¹⁶ (Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2)		

II. Solvabilitätsspanne¹⁷

(1) Lebens-VU

- (1.1) Ergebnis auf Grundlage der
Deckungsrückstellung¹⁸
- (1.2) Ergebnis auf Grundlage des
riskierten Kapitals¹⁸
- (1.3) Ergebnis aus Zusatzver-
versicherungen¹⁸
- (1.4) erstes Ergebnis aus
fondsgebundenen Ver-
sicherungen¹⁸
- (1.5) zweites Ergebnis aus
fondsgebundenen Ver-
sicherungen¹⁸
- (1.6) Ergebnis aus Kapitali-
sierungsgeschäften¹⁸
- (1.7) Zwischensumme 1¹⁹
(Summe 1.1 bis 1.6)
(Anlagen-Nr.:)

(2) Kranken-VU

- (2.1) Beitragsindex
- (2.2) Schadenindex
- (2.3) Zwischensumme 2¹⁹
(Anlagen-Nr.:)

(3) Schaden- und Unfall-VU

- (3.1) Beitragsindex
- (3.2) Schadenindex
- (3.3) Zwischensumme 3¹⁹
(Anlagen-Nr.:)

(4) Rück-VU

- (4.1) Ergebnis Leben
- (4.2) Ergebnis Kranken
- (4.3) Ergebnis Schaden-
und Unfall

(4.4) Zwischensumme 4¹⁹
(Summe 4.1 bis 4.3)
(Anlagen-Nr.:)

.....

(5) Solvabilitätsspanne
(Summe der Zwischen-
summen 1 bis 4)

.....

III. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

(1)	Eigenmittel (= Posten I.15) ²⁰
	zuzüglich	
(2)	Eigenmittel gemäß Ergänzungsrechnung ²¹ (= Formular BerS2, Posten 3)
	zuzüglich	
(3)	Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva ²² (aus der Konzernbilanz) (Anlagen-Nr.:)
	abzüglich	
(4)	sonstige Beträge ²³ (Anlagen-Nr.:)
(5)	gesamte Eigenmittel²⁴
(6)	Solvabilitätsspanne (= Posten II.5) ²⁵
	zuzüglich	
(7)	Solvabilitätsspanne auf Grund- lage der Einzelabschlüsse ²⁶ (= Formular BerS1-2, Summe Spalte 5)
	zuzüglich	
(8)	Solvabilitätsspanne gemäß Ergänzungsrechnung ²⁷ (= Formular BerS2, Posten 4)
(9)	gesamte Solvabilitätsspanne²⁸
<hr/>		
(10)	Betrag der bereinigten Solva- bilität²⁹
<hr/>		
(11)	Bedeckungssatz³⁰%
<hr/>		
.....
(Datum)		(Unterschrift des Vorstandes)

III. 1b. Anmerkungen zu Formular BerS1

1. allgemeine Anmerkung

Formular BerS1 ist das übergeordnete Formblatt für die Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses. Die Zwischenergebnisse der Formulare BerS1-1 sowie BerS1-2 sind in das Formular BerS1 zu übertragen. Der Konzerngeschäftsbericht ist als Anlage den zu übersendenden Unterlagen beizufügen.

Sofern für Unternehmen Ergänzungsrechnungen gemäß § 1 Abs. 3 SolBerV erforderlich werden, sind das Formular BerS2 sowie das zugehörige Formular BerS2-1 zu verwenden. Diese Ergänzungsrechnungen beziehen sich ausschließlich auf solche Unternehmen, die weder vollkonsolidiert noch anteilmäßig konsolidiert noch "at equity" in den konsolidierten Abschluss einbezogen wurden, jedoch bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität berücksichtigt werden müssen.

Die Anteile an den Eigenmitteln sowie an der Solvabilitätsspanne, die auf andere Gesellschafter entfallen, bleiben unberücksichtigt.

zu I. Eigenmittel

2. eingezahltes Grundkapital oder Gründungsstock (Posten 1)

Dieser Posten ergibt sich aus der Konzernbilanz. Anteile anderer Gesellschafter am Grundkapital bleiben unberücksichtigt.

Sofern ein nach international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften aufgestellter Konzernabschluss verwendet wird, ist hier der Gesamtbetrag des Eigenkapitals unter Ausschluss der Anteile anderer Gesellschafter sowie des Konzernergebnisses, das nicht im Konzern verbleibt, auszuweisen.

3. Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals (Posten 2)

Nr. 2 Absatz 1 gilt entsprechend.

4. Kapitalrücklagen (Posten 3)

Nr. 2 Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Gewinnrücklagen (Posten 4)

Nr. 2 Absatz 1 gilt entsprechend. Rücklagen für eigene Anteile bleiben unberücksichtigt.

6. Konzernergebnis (Posten 5)

Nr. 2 Absatz 1 gilt entsprechend. Es ist nur der Teil des Konzernergebnisses aufzuführen, der im Konzern verbleibt.

7. Hälfte zulässiger Nachschüsse (Posten 6)

Dieser Posten bezieht sich ausschließlich auf das den Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen. Einzusetzen ist der Betrag, der in der Solo-Solvabilitätsübersicht des Mutterunternehmens als Eigenmittel anerkannt wurde.

8. Genussrechtskapital (Posten 7)

Nr. 7 gilt entsprechend.

Gruppenintern finanzierte Bestandteile sind abzuziehen.

Sofern das Mutterunternehmen ein Rück-VU oder eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, ist die Berechnung dieses Postens sowie seine Eigenmittelfähigkeit in der fiktiven Solvabilitätsübersicht, die als Anlage dem Formular BerSU4 beizufügen ist (s. Nr. 4 des Abschnitts II.4b), zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

Abweichend hiervon kann der Eintrag auch auf Grundlage einer Berechnung gemäß Nr. 1, Absatz 3 des Abschnitts III.2b erfolgen.

9. nachrangige Verbindlichkeiten (Posten 8)

Nr. 8 gilt entsprechend.

10. freie Teile der RfB (Posten 9)

Nr. 7 Satz 1 gilt entsprechend. Einzutragen sind die unter Nr. 4 und 4.1 des Abschnitts II.4b als Eigenmittel anerkannten freien Teile der RfB.

11. künftige Gewinne (Posten 10)

Nr. 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Anrechnung von Teilen künftiger Gewinne eines Lebensversicherungsunternehmens begrenzt ist auf den Betrag gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht, der aufsichtsbehördlich anerkannt wurde sowie zusammen mit den anderen anerkannten Eigenmitteln gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht für eine 100%-Bedeckung des Solo-Solvabilitäts-Solls notwendig ist.

12. spezielle Eigenmittel gemäß BerS1-1 (Posten 11.a, 11.b)

Unter 11.a) ist die Summe der Spalte (6) des Formulars BerS1-1 einzutragen.

Unter 11.b) ist die Summe der Spalte (8) des Formulars BerS1-1 einzutragen.

In Formular BerS1-1 werden spezielle Eigenmittel von bestimmten verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rück-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften erfasst.

13. sonstige Beträge (Posten 12)

Unter diesem Posten sollen Sachverhalte erfasst werden, die die Eigenmittel erhöhen, jedoch nicht den Posten 1 bis 11 zugerechnet werden können. Die Berechnung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

14. in der Konzernbilanz aufgeführte immaterielle Werte (Posten 13)

Die Erläuterung Nr. 2.8 des Rundschreibens R 4/97 ist entsprechend anzuwenden. Demnach sind u.a. aktivierte Geschäfts- oder Firmenwerte in diesen Posten aufzunehmen. Jedoch ist jeweils nur der Betrag als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, der nicht auf andere Gesellschafter entfällt. Sofern einem immateriellen Wert aus der Buchung eines Geschäftsvorfalles eine entsprechende Rückstellung gegenübersteht, die nicht zu einer Erhöhung der Eigenmittel führt, entfällt der Abzug. Die Berechnung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

15. Teile des Eigenkapitals, die aus der Schwankungsrückstellung sowie ähnlichen Rückstellungen stammen (Posten 14)

Bei konsolidierten Abschlüssen auf Grundlage von international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wird der Bilanzposten "Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen", der in einem nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten konsolidierten Abschluss als Passivposten zu bilanzieren ist, nicht anerkannt und teilweise in Eigenkapital überführt. Derjenige Teil des Eigenkapitals, der aus dieser Überführung stammt und den konzernzugehörigen Unternehmen zuzurechnen ist, ist unter dem Posten (14) einzutragen (vgl. § 9 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 5 SolBerV). Die Berechnung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

16. Eigenmittel (Posten 15)

Dieser Posten errechnet sich, indem von der Zwischensumme 1 die Zwischensumme 2 subtrahiert wird.

zu II. Solvabilitätsspanne

17. allgemeine Anmerkungen zur Solvabilitätsspanne

Grundlage für die Berechnung der Solvabilitätsspannen sind die Rundschreiben R 3/97 sowie R 4/97.

Die unter II aufzuführenden Teile der Solvabilitätsspanne beziehen sich auf vollkonsolidierte sowie anteilmäßig konsolidierte Erst- sowie Rückversicherungsunternehmen. Hierbei sind die Werte zugrunde zu legen, die sich aus den Konsolidierungsunterlagen nach Abschluss der Konsolidierung ergeben. Solvabilitätsspannen der „at equity“ bewerteten Unternehmen werden nur dann in diesem Formular erfasst, wenn für diese Unternehmen im Zuge der

Konzernrechnungslegung eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgenommen wurde. Andernfalls erfolgt eine Erfassung in Formular BerS1-2 (s. Anmerkung Nr. 1 des Abschnitts III. 3b).

Anteile an den Solvabilitätsspannen, die auf andere Gesellschafter entfallen, sind auszuklammern. Die Ergebnisse, die sich für die einzelnen Unternehmen ergeben, sind zu aggregieren und in das Formular entsprechend einzutragen.

Sofern das Konsolidierungssystem keine Zweiginformationen bereitstellen kann, ist eine gesonderte Berechnung des Solvabilitäts-Solls für das Hagelgeschäft nicht erforderlich. In diesem Fall fließt dieses Geschäft in das allgemeine Berechnungsverfahren für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ein.

Sofern die Berechnung der Solvabilitätsspanne auf Grundlage der Einzelabschlüsse erfolgt (s. § 9 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 SolBerV), entfallen die Einträge unter II. In diesem Fall ist die Solvabilitätsspanne vollkonsolidierter, anteilmäßig konsolidierter oder "at equity" bewerteter Erst- sowie Rückversicherungsunternehmen mit Hilfe des Formulars BerS1-2 zu erfassen und das Ergebnis in Formular BerS1 zu übernehmen (s. nachfolgende Anmerkung Nr. 26).

18. Solvabilitätsspannen

Sofern die in die Berechnung einfließenden Zahlen nicht auf konsolidierter Basis ermittelbar sind, sind die Zahlen gemäß aufsichtsbehördlich anerkannter Solo-Solvabilitätsübersicht zu verwenden.

19. Zwischensumme

Für Zwischensumme 2 und 3 ist hier jeweils der höhere Betrag des Beitragsindex und des Schadenindex einzutragen. Die Berechnung der Teilbeträge der Zwischensummen 1 bis 4 ist jeweils in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

zu III. zusammenfassende Übersicht

20. Eigenmittel (Posten 1)

Der unter Posten I (15) ausgewiesene Betrag ist einzutragen.

21. Eigenmittel gemäß Ergänzungsrechnung (Posten 2)

Einzutragen ist der unter Posten (3) des Formulars BerS2 ausgewiesene Betrag. Dieser Betrag bezieht sich auf Eigenmittel von solchen Erst-VU, Rück-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften, die nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, anteilmäßigen Konsolidierung oder "at equity" in den Konzernabschluss einbezogen wurden, jedoch zu den verbundenen Unternehmen des Unternehmens zählen, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird (Mutterunternehmen).

22. Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva (Posten 3)

Teile stiller Reserven bestimmter Aktiva können nur dann als Eigenmittelsurrogate angerechnet werden, wenn diese noch nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung dieses Postens aus der Konzernbilanz gilt Nr. 4.1 des Abschnitts II.4b. Anteile, die auf andere Gesellschafter entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die Berechnung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

23. sonstige Beträge (Posten 4)

Unter diesem Posten werden erfasst:

a) die Buchwerte von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Beteiligungen an verbundenen Erst- und Rück-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften, die weder voll- noch anteilmäßig konsolidiert noch „at equity“ in den Konzernabschluss einbezogen wurden,

b) Abzugsbeträge aus bisher noch nicht berücksichtigter gruppeninterner Kapitalschöpfung sowie double gearing beim Mutterunternehmen sowie den voll- und anteilmäßig konsolidierten Unternehmen sowie „at equity“ bewerteten Unternehmen sowie

c) Sonderfälle, die nicht anderen Posten zugeordnet werden können

(Beispiel: Sofern ein Tochterversicherungsunternehmen in seiner Solo-Solvabilitätsübersicht eine Unterdeckung aufweist, ist der volle Betrag der Unterdeckung zu berücksichtigen. Da in der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses auf Grundlage des dem Mutterunternehmen unmittelbar und mittelbar zustehenden Beteiligungsprozentsatzes gerechnet wird, wird die Unterdeckung bei einer Mehrheitsbeteiligung unter 100% nur anteilig in die Berechnung einbezogen. Um eine Einbeziehung des vollen Betrags der Unterdeckung sicherzustellen, ist der Betrag der Unterdeckung, der auf andere Gesellschafter entfällt, unter diesem Posten auszuweisen).

Die Berechnung ist in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

24. gesamte Eigenmittel (Posten 5)

Einzutragen ist folgendes Ergebnis: Posten (1) zuzüglich Posten (2) zuzüglich Posten (3) abzüglich Posten (4).

25. Solvabilitätsspanne (Posten 6)

Einzutragen ist der unter Posten II (5) aufgeführte Betrag.

26. Solvabilitätsspanne auf Grundlage der Einzelabschlüsse (Posten 7)

Einzutragen ist der in der Summenzeile, Spalte 5 des Formulars BerS1-2 ausgewiesene Betrag.

27. Solvabilitätsspanne gemäß Ergänzungsrechnung (Posten 8)

Einzutragen ist der unter Posten (4) des Formulars BerS2 ausgewiesene Betrag.

28. gesamte Solvabilitätsspanne (Posten 9)

Einzutragen ist die Summe der Posten (6), (7) und (8).

29. Betrag der bereinigten Solvabilität (Posten 10)

Einzutragen ist folgendes Ergebnis: Posten 5 abzüglich Posten 9.

30. Bedeckungssatz (Posten 11)

Eintragen ist der sich aus folgender Formel ergebende Prozentsatz: $(\text{Posten 5}) / (\text{Posten 9}) \times 100$.

III. 2a. Formular BerS1-1: spezielle Eigenmittel¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:	

Ifd. Nr. ²	Kurzname ³	Genussrechtskapital ⁴	nachrangige Verbindlichkeiten ⁵	Bet.-prozent-satz ⁶	Anteil ⁷ ((3) + (4)) X (5))	andere begrenzt anrechenbare Eigenmittel ⁸	Anteil ⁹ (5) X (7)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)

1./.....
.....							
.....							
2./.....
.....							
.....							
3./.....
.....							
.....							
4./.....
.....							
.....							
5./.....
.....							
.....							

Summen:¹⁰

III. 2b. Anmerkungen zu Formular BerS1-1: spezielle Eigenmittel

1. allgemeine Anmerkungen

In diesem Formular werden für alle verbundenen Erst- und Rück-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften, die zugleich vollkonsolidiert, anteilmäßig konsolidiert oder "at equity" in den Konzernabschluss einbezogen werden, die anteiligen Eigenmittelbestandteile errechnet, die sich nicht unmittelbar auf Grundlage des Konzernabschlusses ergeben oder einen besonderen Charakter haben.

Für jedes betreffende Erst-VU ist ein einzeliger Eintrag vorzunehmen, in dem die entsprechenden aufsichtsbehördlich anerkannten Eigenmittelkomponenten gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht unter bestimmten Bedingungen erfasst werden. Für Rück-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften sind Einträge in den Spalten 3 und 4 mit Hilfe von Anlagen zu erläutern.

Die Berechnung des Genussrechtskapitals sowie der nachrangigen Verbindlichkeiten für den Eintrag in Spalte 3 bzw. Spalte 4 kann abweichend von den nachfolgenden Anmerkungen 4 und 5 auch insgesamt und einheitlich auf Grundlage konsolidierter Zahlen erfolgen. Es ist ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53c Abs. 3a bzw. 3b VAG zu erbringen. Die Einhaltung der Anrechnungsobergrenze von 25% (s. § 53c Abs. 3c VAG) ist auf Grundlage konsolidierter Zahlen in einer Anlage zu belegen.

2. laufende Nummer (Spalte 1)

Die lfd. Nummer entspricht der in BerSU1.

3. Kurzname (Spalte 2)

Der Kurzname entspricht dem in BerSU1.

4. Genussrechtskapital (Spalte 3)

Für verbundene Erstversicherungsunternehmen ist jeweils das Genussrechtskapital einzutragen, das sich aus der aufsichtsbehördlich anerkannten Solo-Solvabilitätsübersicht nach Abzug gruppeninternen finanzieller Bestandteile ergibt.

Für verbundene Rück-VU und Versicherungs-Holdinggesellschaften ist jeweils das Genussrechtskapital gemäß fiktiver Solo-Solvabilitätsübersicht nach Abzug gruppeninternen finanzieller Bestandteile einzutragen, die Berechnung des Postens darzulegen und die Eigenmittelfähigkeit zu erläutern (s. Anmerkung Nr. 4 des Abschnitts II.4.b).

5. nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 4)

Nr. 4 gilt entsprechend.

6. Beteiligungsprozentsatz (Spalte 5)

Der Beteiligungsprozentsatz ist einzutragen, der dem Mutterunternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht. Er ist identisch mit der in der Gesamt-Zeile des Formular BerSU2, Spalte 3 für das jeweilige verbundene Unternehmen ausgewiesenen Quote, die hierher zu übertragen ist.

7. Anteil (Spalte 6)

Der jeweilige Wert in dieser Spalte ergibt sich aus folgender Formel: ((Spalte 3 + Spalte 4) X Spalte 5).

8. andere begrenzt anrechenbare Eigenmittel (Spalte 7)

Einzutragen sind die noch nicht als Eigenmittel erfassten Teile der freien RfB verbundener Lebensversicherungs-Unternehmen. Dieser Betrag errechnet sich, indem von den unter Nr. 4 und Nr. 4.1 des Abschnitts II.4b als Eigenmittel anerkannten freien Teilen der RfB der in Nr. 7 desselben Abschnitts in Bezug auf die freie RfB ermittelte Abzugsbetrag subtrahiert wird.

Zu diesem Posten zählen auch die Teile künftiger Gewinne bei verbundenen Lebens-VU. Die Anrechnung von Teilen künftiger Gewinne bei Lebens-VU ist begrenzt auf den Betrag gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht, der aufsichtsbehördlich anerkannt wurde sowie zusammen mit den anderen anerkannten Eigenmitteln der Solo-Solvabilitätsübersicht für eine 100%-Bedeckung des Solo-Solvabilitäts-Solls notwendig ist.

Die Berechnung der begrenzt anrechenbaren Eigenmittel ist in einer Anlage darzulegen.

9. Anteil (Spalte 8)

Einzutragen ist das Ergebnis gemäß folgender Formel: $(\text{Spalte (7)}) \times \text{Spalte (5)}$.

10. Summen:

Einzutragen sind die Summen jeweils für Spalte (6) und für Spalte (8).

III. 3a. Formular BerS1-2: Solvabilitätsspanne¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:	

Ifd. Nr. ²	Kurz- name ³	Beteiligungs- prozentsatz ⁴	Solvabilitäts- spanne gemäß Solvabilitäts- übersicht ⁵	anteilige Solvabilitäts- spanne ⁶ (3) X (4)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

1./.....
.....				
Zws1 ⁷			
2./.....
.....				
Zws2 ⁷			
3./.....
.....				
Zws3 ⁷			
4./.....
.....				
Zws4 ⁷			

Summe:⁸

III. 3b. Anmerkungen zu Formular BerS1-2: Solvabilitätsspanne

1. allgemeine Anmerkungen

In diesem Formular werden die (anteiligen) Solvabilitätsspannen von vollkonsolidierten, anteilmäßig konsolidierten und "at equity" einbezogenen Lebens- und Kranken-VU, Schaden- und Unfall-VU sowie Rück-VU erfasst, die auf Grundlage der Einzelabschlüsse berechnet werden (s. § 9 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 SolBerV).

Sofern die Berechnung der Solvabilitätsspannen auf Grundlage konsolidierter Zahlen erfolgt und für die „at equity“ in den konsolidierten Abschluss einbezogenen Erst- und Rück-VU im Zuge der Konzernrechnungslegung keine Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt, ist die Berechnung der Solvabilitätsspannen für diese Unternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse vorzunehmen und hierfür dieses Formular zu verwenden (s. a. Anmerkung Nr. 17 des Abschnitts III. 1b).

(Zwischengeschaltete) Versicherungs-Holdinggesellschaften brauchen nicht erfasst werden, da ihre Solvabilitätsspanne 0 beträgt.

2. laufende Nummer (Spalte 1)

Die lfd. Nummer entspricht der in BerSU1.

3. Kurzname (Spalte 2)

Der Kurzname entspricht dem in BerSU1.

4. Beteiligungsprozentsatz (Spalte 3)

Der Beteiligungsprozentsatz ist einzutragen, der dem Mutterunternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht. Er ist identisch mit der in der Gesamt-Zeile des Formular BerSU2, Spalte 3 für das jeweilige verbundene Unternehmen ausgewiesenen Quote, die hierher zu übertragen ist. Für das Mutterunternehmen ist als Beteiligungsprozentsatz 100,00% einzutragen, sofern für dieses Unternehmen ein Eintrag vorzunehmen ist.

5. Solvabilitätsspanne gemäß Solvabilitätsübersicht (Spalte 4)

Einzutragen ist die Solvabilitätsspanne (= Solvabilitäts-Soll) gemäß Solo-Solvabilitätsübersicht. Die Anmerkungen Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 und 1.3 bis 1.3.2 des Abschnittes II.4b gelten entsprechend.

6. anteilige Solvabilitätsspanne (Spalte 5)

Einzutragen ist der Betrag, der sich aus der Multiplikation des Beteiligungsprozentsatzes in Spalte 3 mit der Solvabilitätsspanne in Spalte 4 ergibt.

7. Zwischensummen

In dieser Zeile ist jeweils eine Zwischensumme anzugeben, die aus den aufaddierten Werten der Spalte (5) eines Unternehmenstyps besteht.

8. Summe

Das Formular schließt mit einer Summenzeile, in der die Summe der Zwischensummen ausgewiesen wird.

IV. Formulare für die Berechnung bzw. Ergänzungsrechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 SolBerV

IV. 1a. Formular BerS2: Übersicht¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Berechnung gemäß a) § 1 Abs. 3 SolBerV (konsol. Abschluss liegt nicht vor) b) § 1 Abs. 4 SolBerV (Ausnahmegenehmigung) Datum der Genehmigung:/...../..... (TT/MM/JJJJ) c) § 1 Abs. 3 SolBerV (Ergänzungsrechnung) (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:	

Ergebnisse der Einzelberechnung

(1) Summe anteilige Eigenmittel²
 (= Summe Formular BerS2-1, Spalte 6)

abzüglich
 (2) sonstige Beträge³
 (Anlagen-Nr.:)

(3) Ergebnis Eigenmittel⁴

abzüglich
(4) Summe anteilige Solvabilitätsspannen⁵
 (= Summe Formular BerS2-1, Spalte 7)

**(5) Betrag der bereinigten Solvabilität
(oder: Ergebnis der Ergänzungsrechnung)⁶**

.....

(6) Bedeckungssatz⁷

.....%

.....
(Datum)⁸

.....
(Unterschrift des Vorstandes)⁸

IV. 1b. Anmerkungen zu Formular BerS2

1. allgemeine Anmerkungen

Formular BerS2 ist das übergeordnete Formular für die Berechnung bzw. Ergänzungsrechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse.

2. Summe anteilige Eigenmittel (Posten 1)

Einzutragen ist die Summe der Zwischensummen der Spalte (6) des Formulars BerS2-1.

3. sonstige Beträge (Posten 2)

Unter diesem Posten werden erfasst:

- a) Abzugsbeträge aus noch nicht herausgerechneter gruppeninterner Kapitalschöpfung sowie double gearing,
- b) Fälle gemäß § 7 Abs. 3 SolBerV,
- c) Sonderfälle, die nicht anderen Posten zugeordnet werden können
(Beispiel: Sofern ein Tochterversicherungsunternehmen in seiner Solo-Solvabilitätsübersicht eine Unterdeckung aufweist, ist der volle Betrag der Unterdeckung zu berücksichtigen (s. § 5 Abs. 2 Satz 1 SolBerV). Der noch nicht berücksichtigte Betrag der Unterdeckung ist unter diesem Posten auszuweisen).

Die Berechnung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Die Anlagen-Nr. ist entsprechend einzutragen.

4. Ergebnis Eigenmittel (Posten 3)

Einzutragen ist folgendes Ergebnis: Posten (1) abzüglich Posten (2).

Sofern hier das Ergebnis der Ergänzungsrechnung zur Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses ausgewiesen wird, ist dieses in den Posten III (2) des Formulars BerS1 zu übertragen.

5. Summe anteilige Solvabilitätsspannen (Posten 4)

Einzutragen ist die Summe der Zwischensummen der Spalte (7) des Formulars BerS2-1.

Sofern hier das Ergebnis der Ergänzungsrechnung zur Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses ausgewiesen wird, ist dieses in den Posten III (8) des Formulars BerS1 zu übertragen.

6. Betrag der bereinigten Solvabilität (oder: Ergebnis der Ergänzungsrechnung) (Posten 5)

Einzutragen ist folgendes Ergebnis: Posten (3) abzüglich Posten (4).

7. Bedeckungssatz (Posten 6)

Soweit in diesem Formular eine Berechnung gemäß § 1 Abs. 3 SolBerV (Ergänzungsrechnung) erfolgt, entfällt ein Eintrag. In allen anderen Fällen ist hier der sich aus folgender Formel ergebende Prozentsatz einzutragen: $\left(\frac{\text{Posten 3}}{\text{Posten 4}}\right) \times 100$.

8. Datum, Unterschrift des Vorstandes

Nr. 7 Satz 1 gilt entsprechend.

IV. 2a. Formular BerS2-1: Einzelberechnung¹

Name des verantwortlichen Erstversicherungsunternehmens, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt: 	Berechnung zum:/...../..... (TT/MM/JJJJ) Kurzname:/.....
Name des Unternehmens, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird:	

Ifd. Nr. ²	Kurz- name ³	Eigenmittel ⁴	Solvabilitäts- spanne ⁵	Beteil.- prozent- satz ⁶	anteilige Eigenmittel ⁷ (3) X (5)	anteilige Solvabilitäts- spanne ⁸ (4) X (5)
--------------------------	----------------------------	--------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------------	----------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

1./.....
----	------	-------------	-------	-------	-------	-------

Zws1 ⁹
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

2./.....
----	------	-------------	-------	-------	-------	-------

Zws2 ⁹
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

3./.....
----	------	-------------	-------	-------	-------	-------

Zws3 ⁹
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

4./.....
----	------	-------------	-------	-------	-------	-------

Zws4 ⁹
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

5./.....
----	------	-------------	-------	-------	-------	-------

Zws5 ⁹
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Summe ¹⁰
---------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

IV. 2b. Anmerkungen zu Formular BerS2-1: Einzelberechnung

1. allgemeine Anmerkungen

In diesem Formular werden die anteiligen Eigenmittel bzw. Solvabilitätsspannen von Erst- und Rück-VU und Versicherungs-Holdinggesellschaften ermittelt. Für letztere gilt eine Solvabilitätsspanne von 0.

Sofern die Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse erfolgt, ist für das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung der bereinigten Solvabilität vorgenommen wird sowie für dessen verbundene Unternehmen (Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften) jeweils ein einzeliger Eintrag in diesem Formular vorzunehmen.

Sofern es sich um eine Ergänzungsrechnung zur Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses handelt, gilt folgendes: Diese Berechnung bezieht sich auf Eigenmittel/Solvabilitätsspannen von solchen Erst-VU, Rück-VU, Drittstaat-VU sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften, die nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, anteilmäßigen Konsolidierung oder "at equity" in den Konzernabschluss einbezogen wurden, jedoch zu den verbundenen Unternehmen des Unternehmens zählen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird (Mutterunternehmen). Für diese verbundenen Unternehmen ist jeweils ein einzeliger Eintrag in diesem Formular vorzunehmen.

2. lfd. Nr. (Spalte 1)

Die laufende Nr. des Unternehmens ergibt sich aus Formular BerSU1.

3. Kurzname (Spalte 2)

Der Kurzname ergibt sich aus dem Formular BerSU1.

4. Eigenmittel (Spalte 3)

Einzutragen ist für das jeweilige Unternehmen das Ergebnis gemäß folgender Formel: ((Eigenmittel gemäß BerSU4, Spalte 3) abzüglich (in BerSU4, Spalte 4 enthaltene Beteiligungsbuchwerte) abzüglich (Abzugsbetrag gemäß BerSU4, Spalte 6))

5. Solvabilitätsspanne (Spalte 4)

Die für das jeweilige Unternehmen ermittelte und in Formular BerSU4, Spalte 4 enthaltene Solvabilitätsspanne ist hierher zu übertragen. Hierzu sind die in der erweiterten Solvabilitätsspanne enthaltenen Beteiligungsbuchwerte abzuziehen.

6. Beteiligungsprozentsatz (Spalte 5)

Der Beteiligungsprozentsatz ist einzutragen, der dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen oder dem Mutterunternehmen, auf dessen Ebene die bereinigte Solvabilität zu berechnen ist oder errechnet wird, in bezug auf das in Spalte 1 bezeichnete Unternehmen mittelbar und unmittelbar zusteht. Er ist identisch mit dem in der Gesamtzeile des Formular BerSU2, Spalte 3 jeweils ausgewiesenen Quote. Für das Unternehmen, auf dessen Ebene die Berechnung vorgenommen wird, ist als Beteiligungsprozentsatz 100,00% einzutragen, sofern für dieses Unternehmen ein Eintrag vorzunehmen ist.

7. anteilige Eigenmittel (Spalte 6)

Hier ist für das jeweilige Unternehmen das Ergebnis gemäß folgender Formel einzutragen: (Spalte 3 X Spalte 5).

8. anteilige Solvabilitätsspanne (Spalte 7)

Hier ist für das jeweilige Unternehmen das Ergebnis gemäß folgender Formel einzutragen: (Spalte 4 X Spalte 5).

9. Zwischensummen

Anzugeben sind jeweils zwei Zwischensummen, die aus den aufaddierten Werten der Spalten (6) und (7) eines Unternehmenstyps bestehen.

10. Summe

Einzutragen sind die Summen der Zwischensummen jeweils für Spalte (6) und für Spalte (7).